



Landtagswahl 2026 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 29, 32, 33 und 34

I. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13. Mai 2025 (LT.-Drs. 8/5517) bestimmt, dass die Wahl zur neunten Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 06. September 2026, stattfindet.

Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

Gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673) fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 06. September 2026 für:

1. den **Wahlkreis 29 – Saalekreis**, bestehend aus
 - a) den folgenden Gemeinden des Saalekreises:
 - Petersberg ohne den Ortsteil Brachstedt
 - Salztal
 - Stadt Wettin-Löbejün
 - Teutschenthal und
 - b) der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land des Landkreises Mansfeld-Südharz
2. den **Wahlkreis 32 – Querfurt**, bestehend aus
 - a) den nachfolgend genannten Gemeinden des Saalekreises:
 - Barnstädt
 - Farnstädt
 - Goethestadt Bad Lauchstädt
 - Nemsdorf-Göhrendorf
 - Obhausen
 - Stadt Mücheln (Geiseltal)
 - Stadt Querfurt
 - Stadt Schraplau
 - Steigra
 - b) der Stadt Allstedt des Landkreises Mansfeld-Südharz
 - c) den nachfolgend genannten Gemeinden des Burgenlandkreises:
 - An der Poststraße
 - Finne
 - Finneland
 - Kaiserpfalz
 - Lanitz-Hassel-Tal
 - Stadt Bad Bibra
 - Stadt Eckartsberga
3. den **Wahlkreis 33 – Merseburg**, bestehend aus den folgenden Gemeinden des Saalekreises:
 - Stadt Braunsbedra
 - Stadt Leuna ohne die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen
 - Stadt Merseburg
4. den **Wahlkreis 34 – Bad Dürrenberg-Saalekreis**, bestehend aus den genannten Gemeinden des Saalekreises:
 - Kabelsketal
 - Schkopau

- Stadt Bad Dürrenberg
- Stadt Landsberg
- von der Stadt Leuna die Ortseile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen
- der Ortsteil Brachstedt der Gemeinde Petersberg

auf.

Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** bei der Kreiswahlleiterin unter nachfolgender Adresse einzureichen:

Landkreis Saalekreis
Kreiswahlleiterin
der Wahlkreise 29, 32, 33 und 34
Domplatz 9
06217 Merseburg

Die **Einreichungsfrist** für die Kreiswahlvorschläge **endet** gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316) am

Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 29, 32, 33 und 34 gebe ich die nachstehenden Hinweise:

I. Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen (§ 14 LWG LSA, §§ 30, 31 LWO)

Kreiswahlvorschläge dürfen für die Wahlkreise 29 – Saalekreis, 32 – Querfurt, 33 – Merseburg, 34 – Bad Dürrenberg-Saalekreis, von Parteien und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Eine Partei darf in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 der LWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt; die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages nach § 14 Absatz 2a Satz 2 LWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages als ihr Vertreter.

2. Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 LWG LSA)

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 6 LWG LSA) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG LSA hat und nicht vom Wahlrecht nach § 3 LWG LSA ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

Bewerber müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, gegenüber dem Kreiswahlleiter durch Abgabe einer Bestätigung der Meldebehörde nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 35 LWO).

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG LSA, § 30 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes unterzeichnet sein muss, beibringt.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 14 LWG LSA, § 30 Abs. 3 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Absatz 2 Satz 3 LWG LSA). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gemäß der Feststellung der Landeswahlleiterin in ihrer Bekanntmachung vom 29. September 2025 (MBI. LSA Nr. 34/2025 vom 13. Oktober 2025, S. 556) nachfolgend genannte Parteien befreit:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),

2. Alternative für Deutschland (AfD),
3. Die Linke (Die Linke),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Freie Demokratische Partei (FDP),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 LWG LSA Unterstützungsunterschriften beibringen.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Absatz 3 LWG LSA von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesem selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag sind die amtlichen Formblätter nach Anlage 7 der LWO zu verwenden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie kann diese auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Die Kreiswahlleiterin vermerkt im Kopf des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur den Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des Bewerbers. Weist der Bewerber nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 Satz 8 LWO). Ferner sind bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 7 der LWO gegenüber der Kreiswahlleiterin zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach § 19 Absatz 1 LWG LSA aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 der LWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht von der Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 17 Absatz 2 LWG LSA (Anerkennung als Partei) abhängig gemacht werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist auf dem Formblatt (Anlage 7 der LWO) oder gesondert eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Anlage 8 der LWO) beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Absatz 4 LWO)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und der Kreiswahlleiterin vorzulegen:

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine

Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),

c) mindestens 100 Formblätter für Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 7 oder 8 der LWO), sofern die vorschlagende Partei nicht hiervon gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 LWG LSA befreit ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind zusätzlich eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) und eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Absatz 4 Satz 2 LWG LSA (Anlage 12 der LWO) einzureichen.

II. Rücknahme und Änderung eingereichter Kreiswahlvorschläge; Mängelbeseitigung

1. Rücknahme und Änderung eingereichter Kreiswahlvorschläge (§ 21 LWG LSA)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie § 15 Absatz 1 Satz 4 LWG LSA können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 21 Absatz 1 LWG LSA).

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge bei der Kreiswahlleiterin, durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden. Eine Bewerberaustausch ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig (§ 21 Absatz 2 LWG LSA).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 LWG LSA braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie § 15 Absatz 1 Satz 4 LWG LSA bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge spätestens am 24. Juli 2026 (spätestens am 44. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 21 Absatz 3 LWG LSA).

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge müssen bei der zuständigen Kreiswahlleiterin schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden (§ 21 Absatz 4 LWG LSA).

2. Mängelbeseitigung (§ 22 LWG LSA)

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

a) die Form und Frist des § 14 Absatz 1 Satz 2 LWG LSA nicht gewahrt ist,

b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,

c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Absatz 2 LWG LSA erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG LSA nicht erbracht sind,

d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

III. Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 23 LWG LSA, §§ 33, 34, 38 LWO)

Spätestens am 24. Juli 2026 (spätestens am 44. Tag vor der Wahl) entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Die Kreiswahlleiterin lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kreiswahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das LWG LSA oder durch die LWO aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ordnet die Kreiswahlleiterin die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Absatz 4 LWG LSA und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Absatz 5 LWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (spätestens am 38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

IV. Schriftform (§ 57 LWG LSA)

Die für die Einreichung der Beteiligungsanzeige nach § 17 Absatz 1 Satz 1 LWG LSA sowie der Kreis- und Landeswahlvorschläge nach § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 LWG LSA vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Beteiligungsanzeige und die Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin, die Kreiswahlvorschläge bei der Kreiswahlleiterin, im Original vorliegen; eine Übermittlung an die Kreiswahlleiterin und die Landeswahlleiterin auf elektronischem Weg (zum Beispiel durch E-Mail oder Telefax) reicht deshalb nicht aus.

V. Wahlvorschlagsrecht; Beteiligungsanzeigen

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 LWG LSA einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 07. Juli 2026 (spätestens am 61. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Absatz 1 LWG LSA).

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 der LWO einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche

Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand – wenn kein Landesverband besteht – sind der Anzeige beizufügen.

Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 bis 5 LWG LSA).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, den 17. Juli 2026 (spätestens am 51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl am 6. September 2026 als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Absatz 2 LWG LSA).

VI. Dienststelle der Kreiswahlleiterin und Erreichbarkeit

Für die Durchführung der Landtagswahl ist am Sitz der Kreiswahlleiterin ein Büro eingerichtet. Die Anschrift der Dienststelle der Kreiswahlleiterin lautet wie folgt:

Landkreis Saalekreis

Kreiswahlbüro

Wahlkreise 29, 32, 33 und 34

Domplatz 9

06217 Merseburg

Die Kreiswahlleiterin, ihre stellvertretende Kreiswahlleiterin sowie die Mitarbeiter des Kreiswahlbüros sind wie folgt erreichbar:

Telefon: 0 34 61 / 40 20 40

Telefax: 0 34 61 / 40 20 31

E-Mail: wahlbuero@saalekreis.de

VII. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Merseburg, den 07. November 2025



Dana Mahn

Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 29, 32, 33 und 34